



**Landkreis
Lüchow-Dannenberg**
Der Landrat

Landkreis Lüchow-Dannenberg - Postfach 1252 - 29432 Lüchow (Wendland)

Gemeinde Gusborn
z. Hd. Bürgermeister Ringel
Am Kosakenberg 2
29476 Gusborn-Quickborn

Allgemeine Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 9.00 Uhr - 12.30 Uhr
und Donnerstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Abweichende Sprechzeiten im Fachdienst Straßenverkehr:
Montag - Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
und Donnerstag 13.30 Uhr - 17.00 Uhr
Zusätzliche Termine nach Vereinbarung

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Uelzen
Lüchow-Dannenberg (BLZ 258 501 10) 44 050 084
IBAN: DE 27 25850110 0044050094 BIC: NOLADE21UEL
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) 99 55-303
IBAN: DE 27 25010030 0009955303 BIC: PBNKDEFF

Hausanschrift

Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow (Wendland)
Telefon 05841/120-0 **Internet** www.luechow-dannenberg.de

Auskunft erteilt

Herr Rzepa
Fachdienst 36 - Straßenverkehr >> Tannenbergr.2

Telefon-Durchwahl Zimmer **Telefax**
05841/120-702 4 05841/12088360
E-Mail strassenverkehr@luechow-dannenberg.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
66.12.022	02.12.2019	36.1.262.3 Rp	14.01.2020

Antrag auf eine Verkehrsbehördliche Anordnung zur Errichtung eines Fußgängerüberweges im Ortsteil Zardrau im Zuge der K 1

Sehr geehrter Herr Ringel,

bei diesem Antrag beziehe ich mich auf mein Schreiben vom 28.10.2019. Es hat sich an der Sachlage nichts geändert insofern bleibt es bei der ablehnenden Entscheidung.

Ich bedaure Ihnen keine andere Mitteilung machen zu können. Sofern sich an der grundsätzlichen Situation in der Ortslage Zardrau nichts ändert, insbesondere zum Unfallgeschehen, wird auch in Zukunft die Antwort gleichlautend erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


(Rzepa)

Seite 2



**Landkreis
Lüchow-Dannenberg
Der Landrat**

Landkreis Lüchow-Dannenberg - Postfach 1252 - 29432 Lüchow (Wendland)

Gemeinde Gusborn
OT Quickborn
Am Kosakenberg 2
29476 Gusborn

Allgemeine Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 9.00 Uhr - 12.30 Uhr
und Donnerstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Abweichende Sprechzeiten im Fachdienst Straßenverkehr:
Montag - Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
und Donnerstag 13.30 Uhr - 17.00 Uhr
Zusätzliche Termine nach Vereinbarung

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Uelzen
Lüchow-Dannenberg (BLZ 258 501 10) 44 050 094
IBAN: DE 27 25850110 0044050094 **BIC:** NOLADE21UEL
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) 99 55-303
IBAN: DE 27 25010030 0009955303 **BIC:** PBNKDEFF

Hausanschrift

Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow (Wendland)
Telefon 05841/120-0 **Internet** www.luechow-dannenberg.de

Auskunft erteilt

Herr Rzepa
Fachdienst 36 - Straßenverkehr >> Tannenbergstr.2

Telefon-Durchwahl **Zimmer** **Telefax**
05841/120-702 4 05841/12088360
E-Mail strassenverkehr@luechow-dannenberg.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
66.12-022	16.10.2019	36.1.262.3 Rp	28.10.2019

Antrag auf Einrichtung eines Fußgängerüberweges in Zadrau

Sehr geehrter Herr Ringel,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres Schreibens vom 16.10.2018.

Ihren Antrag der Gemeinde Gusborn habe ich der Polizei und dem Straßenbaulastträger zur Stellungnahme weitergeleitet. Die beantragte Einrichtung eines Fußgängerüberweges kann nicht angeordnet werden.

Für die Einrichtung von Fußgängerüberwegen gibt es ein Regelwerk, Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001), daß beachtet werden muss. Die Einrichtung von Fußgängerüberwegen erfordert als Voraussetzung bestimmte Verkehrsmengen sowohl im Fußgängerbereich, als auch im Fahrzeugbereich. Werden diese Zahlen nicht erreicht ist die Einrichtung eines Fußgängerüberweges nicht möglich. Mindestverkehrsstärken für Fußgänger sind 50 - 100 querende Fußgänger in der Stunde. Die Mindestverkehrsstärke beim Fahrzeugverkehr liegt bei 200 - 300 Fahrzeugen in der Stunde. Eine Empfehlung für die Einrichtung von Fußgängerüberwegen gibt es erst ab 450 - 600 Fahrzeugen in der Stunde bei einer Anzahl querender Fußgänger von 50 - 100 in der Stunde. Diese Mengen sind vorgegeben, weil die Wirkung eines Fußgängerüberweges sich erst entfaltet, wenn die Fußgängerströme gebündelt werden. Bei den Fahrzeugströmen wird davon ausgegangen, daß bei niedrigen Fahrzeugzahlen ausreichend Möglichkeiten vorhanden sind, eine Lücke im fließenden Verkehr zu finden. Aus diesem Grund würde ein angelegter Fußgängerüberweg voraussichtlich auch nicht angenommen werden, Fußgänger neigen dazu den kürzesten Weg zu nehmen.

Nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) dürfen Fußgängerüberwege nur dort angelegt werden, wo auf beiden Fahrbahnseiten ein Gehweg oder ein weiterführender Fußweg vorhanden ist. Diese Voraussetzung ist in Zadrau am geplanten Ort nicht gegeben.

Ich bedaure, keine andere Mitteilung machen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag